

# 1. Kapitel    **Grundlagen**

## I. Die Bedeutung und Stellung des HGB im Wirtschaftsrecht

Das Handelsgesetzbuch (im Folgenden „HGB“) zählt neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch (im Folgenden „BGB“) zu den wichtigsten Gesetzen des Wirtschaftslebens. Beide Gesetze enthalten nichts Gegensätzliches. Sie ergänzen sich vielmehr: Der Gesetzgeber wendet hinsichtlich der Stellung des HGB die sogenannte „*Klammermethode*“ an: Die allgemeinen Regeln stehen vor der Klammer. Sie gelten für alle in der Klammer stehenden Regelungen.

**BGB (HGB, WG, ScheckG, AG, ...etc.)**

Das BGB ist das **allgemeine** Gesetz. Seine Grundregeln – etwa über das Zustandekommen von Verträgen (§§ 142 ff. BGB), die Stellvertretung (§ 164 ff. BGB), die Rechte bei Nichterfüllung (§§ 275 ff.; 311a BGB), Schlechterfüllung (§§ 280 ff. BGB), Verzug (§§ 286, 288 BGB) oder bei Lieferung einer mangelhaften Ware (§§ 434 ff. BGB) sowie die Regeln über den Eigentumserwerb an beweglichen Sachen (§§ 929 ff. BGB) oder/und Grundstücken (§§ 873 ff. BGB) – gelten auch für alle in der Klammer stehenden Spezialgesetze: So werden Wechsel nach dem Kaufrecht des BGB verkauft, die Mitgliedschaft in einer Aktiengesellschaft erlangt man durch einen Vertrag, der nach den Regeln des BGB zu schließen ist. Die Sachmängelrüge eines Kaufmanns richtet sich grundsätzlich nach den §§ 437 i. V. m. § 434 BGB. Nur hinsichtlich der Frage, wann die Mängel dem Verkäufer angezeigt werden müssen, stellt das HGB verschärfende Sondervorschriften für Kaufleute auf.

Lediglich die **besonderen** Regeln stehen **in der Klammer**: Dies erklärt auch, warum das BGB einen erheblich größeren Umfang als das HGB hat: Für das HGB gelten alle bereits im BGB aufgeführten Normen.

Schalten Sie immer gedanklich die Regeln des BGB vor die des HGB.

Der Gesetzgeber erspart sich auf diese Weise das ständige Wiederholen der auch im HGB geltenden allgemeinen Normen des BGB.

1

2

3



## II. Das HGB als Recht der Spezialvorschriften für Kaufleute

- 4 Diese speziellen Sondervorschriften des HGB wandeln den Inhalt der allgemeinen Regeln des BGB für den Bereich der kaufmännischen Tätigkeit ab. Das HGB ist das Spezialgesetz der Kaufleute. Seine **Normen** gehen somit als Spezialgesetz (*lex specialis*) den allgemeinen Vorschriften des BGB vor.
- 5 Diese Aussage drückt nicht nur die rechtliche Bedeutung des HGB aus. Sie kennzeichnet auch die juristische Arbeitsweise:



Es empfiehlt sich – in einem ersten Schritt – einen Sachverhalt zunächst nach den Grundregeln des BGB zu lösen. **Danach** fragen Sie, ob Sonderregelungen des HGB für die eine oder andere Frage vorliegen. Diese Vorgehensweise erspart Zeit und gibt Ihrer rechtlichen Begründung eine überzeugende Struktur.

- 6 Nachfolgende Abbildung 1 gibt die bedeutendsten Spezialregelungen des HGB – im Vergleich zum BGB – wieder:



Nachfolgende Abb. 1 bewahrt Sie stets vor dem Übersehen handelsrechtlicher Sondervorschriften.

7

	Inhalt	BGB §§	Inhalt	HGB §§	Wirkung
<b>Allgemeiner Teil des BGB</b>					
1.	Auslegung von Erklärungen	133, 157	Zur Auslegung insbes. Berücksichtigung von Handelsbräuchen	346	Geltung v. Handelsbräuchen
2.	Vertragsabschluss durch Erklärung v. Angebot und des- sen Annahme	146, 151, 663	Vertragsannahme auch durch Schweigen bzw. „kaufmännisches Be- stätigungsschreiben“	362	Schweigen des Kaufmanns als rechtlich verbind- liche Erklärung
<b>Schuldrecht: Allgemeiner Teil</b>					
3.	Gesetzlicher Zinssatz = 4 %; (nur bei Verzug = 5 %)	246 (288)	Gesetzlicher Zinssatz = 5 %	352	höhere Zinsen
4.	Verbot von Zinses- Zinsen	248	Zinses-Zinsen möglich im Kontokorrent	355	erweiterte Zins- berechnung

	Inhalt	BGB §§	Inhalt	HGB §§	Wirkung
5.	Leistung sofort	271	Leistung nur zu Geschäftszeiten	358 f.	Einschränkung der Leistungszeit
6.	Verweigerung der Leistung durch Schuldner, solange die ihm zustehende Leistung aus demselben Schuldverhältnis (Vertrag) noch offen ist.	273	Verweigerung der Leistung durch Schuldner, solange ihm noch aus irgendeinem Handelsgeschäft eine noch offene Leistung gegenüber dem Gläubiger zusteht.	369	Erweiterung des Zurückbehaltungsrechtes durch Erweiterung des Verzichts auf die sog. Konnexität des Anspruches und der Verpflichtung des Schuldners
7.	Zurückbehaltungsrecht an Leistungen und Sachen	273 Abs. 1 und Abs. 2	Zurückbehaltungsrecht an Sachen und Wertpapieren	369	Erweitertes Zurückbehaltungsrecht: 1. Forderung braucht sich nicht auf den zurück behaltenen Gegenstand beziehen; 2. Zurückbehaltungsrecht auch an einer dem Schuldner zu übertragenen Sache (§369 Abs. 1 Satz 2 HGB)
8.	Verpflichtung zur Leistung „Zug um Zug“	274	Zurückbehaltungsrecht gewährt dem Verkäufer eine Art Pfandrecht an der zurück behaltenen Sache	371 Abs. 1 und 2	Erweiterung der Sicherung einer ausstehenden Forderung
9.	–	–	Schuldner kann – auf Kosten des säumigen Gläubiger – die geschuldete Sache verkaufen lassen und den Erlös für sich behalten	371	Erweiterung des Befriedigungsrechts
10.	Verschulden bei Vorsatz und Fahrlässigkeit	276	Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns	347	Erweiterte Verschuldensmöglichkeit
11.	Zinsen ab Verzug (= schuldhaft verspätete Leistung, trotz Fälligkeit und Mahnung)	288	Zinsen schon ab Fälligkeit der Leistung	353	früherer Zeitpunkt der Zinszahlung

	Inhalt	BGB §§	Inhalt	HGB §§	Wirkung
12.	Bei Nichtannahme der Leistung „Ware“ durch den Käufer (Gläubigerverzug) trägt dieser das Risiko einer Verschlechterung oder Zerstörung der Ware	293 ff., 300	Verkäufer kann die Ware – nach vorheriger Androhung – auf Kosten des Käufers für seine Rechnung versteigern lassen.	373 Abs. 2	Verkaufsrecht des Verkäufers
13.	Recht zur Bestimmung der Leistung nach Vertrag durch hierfür im Vertrag vorgesehene Gläubiger, Schuldner od. Dritte	315	Nachträgliche Bestimmung bzgl. Form Maß u. Ä. des Kaufgegenstandes nur durch Käufer	375	Festlegung/Standardisierung der Leistungsbestimmung
14.	Bestimmung der Leistung nach „billigem Ermessen“	315	–	–	Fortfall von Schutzgrenzen
15.	Bei zögerlicher Bestimmung einer Leistung: Bestimmung durch Gericht	315 Abs. 3	Bei zögerlicher Bestimmung einer Leistung: entweder deren Bestimmung durch Verkäufer od. Schadenersatzanspruch des Verkäufers	375 Abs. 2	Erweiterte und verschärzte Folgen bei verzögterer Bestimmung einer notwendigen Leistungsbestimmung
16.	Bei zögerlicher Leistung Rücktritt vom Vertrag nur, wenn der Gläubiger (z. B.: Käufer) im Vertrag dessen Bestand an Rechtzeitigkeit der Leistung bindet.	323 Abs. 2 Nr. 2	Ist die Leistung für eine bestimmte Zeit vorgesehen, Rücktritt, wenn Schuldner im Verzug mit der Leistung.	376	Erleichterung der Rücktrittsvoraussetzungen
17.	Herabsetzung einer zu hohen Vertragsstrafe	343	–	348	Herabsetzung nicht möglich
18.	Bei Nichtannahme der Leistung durch den Gläubiger (z. B.: Käufer) (= Annahmeverzug): Hinterlegung der geschuldeten Sache; hier nur Geld, Wertpapiere, Urkunden, Kostbarkeiten	372	Beim Annahmeverzug Hinterlegung jeder geschuldeten Sache auf Kosten des Käufers möglich	373	Erweiterung der Hinterlegungsfähigkeit

	Inhalt	BGB §§	Inhalt	HGB §§	Wirkung
19.	Hinterlegung nur beim örtl. zuständigen Amtsgericht (Hinterlegungsstelle)	§ 374 Abs. 1 i. V. m. § 1 Hinterlegungs-Ordnung	Hinterlegung in öffentlichem Lagerhaus od. an sonst sicherer Stelle	373 Abs. 1	Erweiterung des Hinterlegungsortes
20.	Verkäufer erfüllt durch die Hinterlegung und braucht nicht mehr zu leisten	378	Nur Befreiung des Schuldners (z. B.: Verkäufer) von der Aufbewahrung der Sache. Nur bei Ausschluss der Rücknahme der Sache Erfüllung der Leistungspflicht des Verkäufers	373 Abs. 1	Erleichterte Erfüllung der Schuld
21.	Verweis des Gläubigers auf die hinterlegte Sache	379	Möglichkeit des Verkäufers, – auf Kosten des säumigen Käufers – die hinterlegten Sachen verkaufen zu lassen und den Erlös zu behalten	373 Abs. 2 Abs. 3	Selbsthilfeverkauf
22.	Ausschluss der Abtretung einer Forderung	399	–	354a	Erweiterung der mögl. Rechtsgeschäfte
<b>Schuldrecht: Besonderer Teil</b>					
23.	Ausschlussfristen für Sachmängel: 30 Jahre bei Immobilien; 5 Jahre bei Schäden am Bauwerk; sonst 2 Jahre	434, 438	unverzügliche Untersuchung und unverzügliche Rüge	377 Abs. 1, 2	Verschärfung der Warenannahmeanforderungen durch kürzere Fristen der Mängelgewährleistung
24.	–	–	Verkauf der bemängelten Ware, falls diese verdirbt	379 Abs. 2	Notverkauf
25.	Sonderregelungen für Herstellung eines Einzelstückes (Werkes) aus vom Unternehmer zu beschaffenden Materialien	651 Satz 3	Anwendung der verschärften Haftung des Verkäufers auch für den Kauf von Wertpapieren und den Werklieferungsvertrag	381	Erweiterung der Ausschlussfristen (siehe: Nr. 23) auf andere Geschäfte des Kaufmanns

	Inhalt	BGB §§	Inhalt	HGB §§	Wirkung
26.	Unentgeltliche Geschäfte (hier: Auftrag) mögl.	662	Grundsatz der „Entgeltlichkeit“ der kaufmännischen Geschäfte (hier: Ersatz der entstehenden Provisionen, Lagerkosten, Zinsen)	354	Standardisierung des Handelsverkehrs (siehe: auch Handelsbräuche: Nr. 1)
27.	Schriftform der Bürgschaftserklärung, des Schuldversprechens, bzw. des Schuldanerkenntnisses	766, 780, 781	Geschäftsabschlüsse formlos möglich	350	Formfreiheit: Verzicht auf Schutzrechte
28.	Verweis des Bürgen an den Gläubiger (Bürgschaftsnehmer) eines Dritten, sich erst an den Dritten zu halten, bevor er den Bürgen in Anspruch nehmen will (Einrede der Vorausklage)	771	Einrede der Vorausklage ausgeschlossen	349	Erleichterte Zugriffsmöglichkeit des Bürgschaftsnahmers
29.	Anweisung: Übertragung durch schriftl. Erklärung	783, 792	Kaufmännische Anweisung: Übertragung durch Indossament möglich Weitere kaufmännische Orderpapiere: Transportversicherungspolice, Lagerschein, Ladesschein, Verpflichtungsscheine, Konnossement	363 ff.	Erleichterung und Erweiterung des Geschäftsverkehrs
<b>Sachenrecht</b>					
30.	Erwerb des Eigentums eines Dritten von einem Nicht-eigentümer durch „guten Glauben“ des Erwerbers an die Eigentümerstellung des nichtberechtigten Veräußerers	932 ff. (1207, 135 f. 161 Abs. 3)	Gutgläubiger Eigentumserwerb durch guten Glauben an die Eigentümerstellung und/oder guten Glauben an die Verfügungsberichtigung des Veräußerers	366	Erweiterung der Möglichkeit eines Gutgläubigen Erwerbs

	Inhalt	BGB §§	Inhalt	HGB §§	Wirkung
31.	Auswechselung einer durch Hypothek gesicherten Forderung durch Eintragung der Änderung ins Grundbuch	1180	automatisches „Auswechseln“ und Besichern der Forderung im Kontokorrentverhältnis	356 Abs. 1	Erleichterung des Geschäftsverkehrs
32.	Pfandinhaber muss den Verkauf des Pfandes einen Monat vorher androhen.	1234	Pfandinhaber muss den Verkauf des Pfandes eine Woche vorher androhen. Gilt auch für den Verkauf einer zurückbehaltenen Sache (371)	368	Fristverkürzung

Abb. 1: Die wichtigsten Spezialvorschriften des Handelsrechts



Neben den Spezialregelungen für Kaufleute im HGB gibt es noch einige Sondervorschriften in sog. Nebengesetzen (z. B.: Aktiengesetz [AG], GmbH-Gesetz [GmbHG], Versicherungsvertragsgesetz [VVG], Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit [FGG], Wechsel- und Scheckgesetz [WG bzw. ScheckG], dem Wertpapierhandelsgesetz [WpHG] und dem Börsengesetz [BörsG]). Ferner existieren spezielle meist branchentypische Handelsbräuche sowie Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kaufleute.

- → Alle hier angegebenen Gesetze finden Sie zumindest auszugsweise auf der anliegenden CD.

Auf die Sondervorschriften geht die Darstellung an geeigneter Stelle ein.

### III. Die Ziele des HGB

Wie kein anderes Recht ist das Handelsrecht geprägt von ökonomischen Erwägungen. Die Kenntnis dieser Zielsetzungen ist im HGB besonders wichtig, um den Inhalt von **unbestimmten Rechtsbegriffen** des HGB festlegen zu können.

**1. Beschleunigung des Warenverkehrs.** Vorrangiges **Ziel des HGB** ist es, die Geschäfte unter Kaufleuten rasch abzuwickeln. Dies beschleunigt den Rechts- und Geschäftsverkehr. Ein rascher Warenverkehr und Warenumsatz reduziert

8

9

nicht nur unnötige Lagerkosten. Er gewährleistet auch eine zügige, effiziente Belieferung der Kunden und die problemlose Versorgung des Marktes mit den nachgefragten Gütern. Die rasche Geschäftsabwicklung ist daher nicht nur für die Versorgung der Endverbraucher wichtig. Sie garantieren ebenfalls eine schnelle Versorgung von Kaufleuten mit den für Handel und Produktion benötigten Gütern und Rohstoffen. Auf diese Weise beugt eine rasche Vertragsdurchführung unter Kaufleuten Versorgungsengpässen in Handel und Produktion vor. Die Rechtslage des HGB sichert damit das Funktionieren der Gesamtwirtschaft.

**10** Der Grundsatz der Beschleunigung von Handelsgeschäften unterstützt insbesondere die

- Festsetzung kurzer Fristen im Handelsverkehr: siehe: Abb. 1: Zeile Nr. 32; auch Nr. 23, 25
- Reduktion von Gegenrechten gegen einen bestehenden Anspruch: siehe: Abb. 1: Zeile Nr. 28
- Verminderung von Formvorschriften: siehe: Abb. 1: Zeile Nr. 27, 31
- Die verschärften Rechtsfolgen für den Fall, dass der Käufer Waren nicht fristgerecht annimmt oder sonst zögerlich handelt, siehe: Abb. 1: Zeile Nr. 2, 3, 6, 8, 11, 12, 15, 16, 17–20, 23, 25. Diese Regelungen zwingen den Kaufmann zu einer raschen Disposition.

**11**

**Beispiel:**

Beim Handelskauf ist der Verkäufer berechtigt, die Ware zu seinen Gunsten – aber auf Kosten des Käufers – versteigern zu lassen, wenn der Käufer im Annahmeverzug ist. Der Verkäufer kann dann den in der Versteigerung erzielten Preis für die Ware behalten, die der Käufer nicht in der vorgegebenen Zeit abnimmt. Diese Rechtsfolge zwingt den Käufer, schnell zu reagieren. Der Verkäufer seinerseits braucht nicht lange zu warten, um an den Verkaufserlös zu kommen.

**12** Auch die „**Typisierung**“ oder „**Standardisierung**“ des kaufmännischen Geschäftsverkehrs dient der Beschleunigung des Warenaustausches. Denn vorgegebene Handlungsformen erleichtern ein zeit- und kostenaufwendiges Verhandeln. Hierin liegt der Wert der „Handelsbräuche“ im HGB (siehe: Abb. 1: Zeile Nr. 1,2, 3, 7–9, 10, 11, 13, 14, 17,18–20, 22, 23–25, insbes. Nr. 26, und Nr. 28, 29). Zu diesem Zweck enthält das HGB ferner eine Reihe standardisierter Rechtsgeschäfte des Kaufmanns (Kommissionsgeschäft [383 ff. HGB]; Fracht-, [407 ff. HGB], Speditions-[453 ff. HGB], Lagergeschäft [467 ff. HGB])

- Der Beschleunigung des Rechtsverkehrs dienen insbesondere Vermutungen und Fiktionen. Bei einer Vermutung oder Fiktion schließt der Gesetzgeber auf das Vorliegen von Tatsachen, die rechtlich von Bedeutung sind. Dies geht bei einer Fiktion sogar so weit, dass der Gesetzgeber Tatsachen unterstellt, die in der Realität gar nicht vorliegen:

**Beispiel 1:****13**

Versäumt etwa der Kaufmann, die ihm gelieferte Ware nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen und zu rügen, unterstellt § 377 Abs. 2 HGB, der Kaufmann sei mit der Ware einverstanden; selbst wenn diese gravierende, offensichtliche Fehler und Mängel aufweist (siehe oben: Abb. 1, Zeile Nr. 23).

Die Zeitersparnis der Vermutung und/oder Fiktion liegt darin, dass zu ihrer Annahme weitaus weniger oder leichter zu ermittelnde Voraussetzungen erfüllt sein müssen als bei dem Tatbestand, den Sie unterstellen.

**14****Beispiel 2:****15**

Der Inhaber der Firma „Karl Schmidt Heiz- und Klimatechnik kauft 6 Flaschen Rotwein. Liegt hier ein Handelsgeschäft vor?

**Lösung:**

§ 344 vermutet, dass ein Handelsgeschäft immer dann vorliegt, wenn ein Kaufmann im Geschäftsverkehr tätig wird. Allein das **Tätigwerden** des **Kaufmanns** ist einfach nachzuweisen. Hier genügt lediglich festzustellen, dass sich der Kaufmann geschäftlich betätigt hat. Weitaus komplizierter wäre die Frage nach dem Handelsgewerbe zu beantworten. Denn schließlich könnte Herr Schmidt die 6 Flaschen Wein auch privat, etwa als Geschenk gekauft haben. Über diese Frage braucht aber nicht entschieden zu werden, denn § 344 HGB unterstellt, dass ein Handelsgewerbe in diesem Fall gegeben ist.

Die Verwendung von **Vermutungen** und **Fiktionen** spart nicht nur Zeit, sondern auch den Beteiligten erhebliche Such- und Informationskosten: Der Geschäftspartner eines Kaufmanns braucht sich beim Vorliegen einer Vermutung oder Fiktion nicht aufwendig danach zu erkundigen, ob ein Handelsgewerbe vorliegt oder ob der Kaufmann tatsächlich mit der Lieferung der fehlerhaften Ware einverstanden ist. Das Entstehen dieser Kosten ist auch gesamtwirtschaftlich schädlich. Zum einen entziehen derartige Ausgaben dem Kaufmann Finanzmittel, die dieser an geeigneter Stelle betriebswirtschaftlich sinnvoller einsetzen könnte. Zum anderen verbessern derart kostenaufwendige Informa-

**16**

tionen die Qualität der Ware oder Dienstleistung selbst nicht. Abbildung 2 bietet einen Überblick über die wichtigsten Vermutungen und Fiktionen des Handelsrechts:

17

Norm des HGB	einzig zu erfüllende Voraussetzung	Vermutung
§ 5	Firma im Handelsregister eingetragen	Vorliegen eines Handelsgewerbes
§ 15	Eintragung bzw. Nichteintragung im Handelsregister	Inhalt Handelsregister ist gültig
§§ 48, 49	Prokurist	Zu allen Geschäften (außer Grundstücksveräußerungen oder Belastungen) berechtigt
§ 54	Handlungsbevollmächtigter	Zu allen Geschäften, die dieses Gewerbe mit sich bringt, berechtigt
§ 55 Abs. 4	Abschlussvertreter	Neben den Geschäften, die dieses Gewerbe mit sich bringt, auch berechtigt zur Entgegennahme von Mängelrügen und Beweissicherungen.
§ 56	Angestellter im Laden oder Warenlager	Zu Verkaufen und zum Empfang von rechtsgeschäftl. Erklärungen ermächtigt
§ 91a (bzw. § 75h)	Geschäftsherr schweigt bei Bekanntwerden einer ohne Vertretungsmacht vorgenommenen Vertretung durch den Handelsvertreter bzw. Handlungsgehilfen	Geschäft genehmigt
§ 344	Geschäftstätigkeit des Kaufmanns	Zu seinem Handelsgewerbe gehörig
§ 346	kaufmännisches Bestätigungsschreiben?	Inhalt des Schreibens ist richtig
§ 362	Schweigen auf Antrag ein Geschäft eines Dritten zu besorgen	Schweigen = Annahme des Angebotes
§ 377 Abs. 2	verspätete Untersuchung oder verspätete Rüge der gelieferten Ware	Mangelhafte Ware genehmigt

Abb. 2: Die wichtigsten gesetzlichen Vermutungen oder Fiktionen des Handelrechts